

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 249/11 B

L 12 AS 5277/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 645/10 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Biberach,
Rollinstraße 1, 88400 Biberach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. November 2011 - L 12 AS 5277/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Wege eines Überprüfungsverfahrens.
- 2 Der Beklagte bewilligte dem Kläger während seiner Strafhaft vom 9.11.2005 bis 5.5.2006 Leistungen für Kosten der Unterkunft (*Bescheide vom 5.4.2006 und 31.1.2007*) und für die Bewilligungsabschnitte vom 1.5.2006 bis 30.4.2007 (*Bescheide vom 15.5.2006, 15.11.2006, 11.12.2006 und 31.1.2007*), vom 1.5.2007 bis 30.4.2008 (*Bescheide vom 4.6.2007 und 16.10.2007*), vom 1.5.2008 bis 30.4.2009 (*Bescheid vom 22.4.2008*) und vom 1.5.2009 bis 30.4.2010 (*Bescheid vom 27.4.2009 und 2.6.2009*) SGB II-Leistungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelleistung und der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten.
- 3 Nachdem der Neurologe und Psychiater Dr. N im September 2009 eine Wärmelampe zur Behandlung eines chronischen Cervikalsyndroms (*Ärztliches Attest vom 28.4.2010*) verordnet und die Krankenkasse des Klägers eine Kostenübernahme abgelehnt hatte, beantragte der Kläger mit Telefax vom 16.2.2010 die Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide wegen höherer Stromkosten aus medizinischen Gründen. Das SG hat die gegen die ablehnenden Bescheide des Beklagten (*Bescheid vom 25.2.2010, Widerspruchsbescheid vom 22.7.2010*) gerichtete Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 9.11.2010*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 18.11.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, Gegenstand des Verfahrens sei die Überprüfung der bestandskräftigen Bescheide wegen eines Mehrbedarfs aufgrund chronischer Wirbelsäulenerkrankung bis zum 16.12.2009, nachdem der Zeitraum vom 17.12.2009 bis 30.4.2010 bereits Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sei. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig, weil der Kläger keinen Anspruch auf Rücknahme der in der Zeit seit 25.11.2005 erlassenen Bewilligungsbescheide und Gewährung einer höheren Regelleistung oder eines Mehrbedarfs für die Zeit vom 1.1.2006 bis 16.12.2009 habe. Es fehle zumindest an einem unabweisbaren Bedarf, weil der geltend gemachte medizinische Behandlungsbedarf seiner Wirbelsäulenbeschwerden durch das vorrangige Leistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt werde. Die ärztliche Behandlung sei sowohl durch den Hausarzt als auch durch einen Facharzt, eine medikamentöse Behandlung und eine Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sichergestellt. Nach der nationalen Versorgungsleitlinie Kreuzschmerzen seien vielfältige Behandlungen, nicht jedoch eine Wärmetherapie verordnungsfähig. Warum es dem Kläger nicht möglich sein solle, regelmäßig die ihm im System der gesetzlichen Krankenversicherung als Sachleistung zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten an seinem Wohnort in Anspruch zu nehmen und dadurch seinen Gesundheitszustand nachhaltig zu bessern, sei nicht ersichtlich. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.



- 4 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 1.12.2011 eingegangenen Beschwerde zum BSG. Zugleich macht er mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts geltend, es sei vorher nicht absehbar, wann er Schmerzen habe. Er erspare durch seine Eigenbehandlung Kosten. Wenn kein Budget vorhanden sei, könne kein Arzt Therapien verordnen.

II

- 5 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg hat die Rechtsverfolgung nur dann, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65).
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb die Rüge einer Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher, im Berufungsverfahren gestellter Antrag des Klägers liegt nicht vor (vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1).
- 10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



- 11 Die von dem Kläger am 1.12.2011 persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)